GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)

Satzung
über die Straßenbenennung und Hausnummerierung der Gemeinde Sigmarszell

Die Gemeinde Sigmarszell erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), dem Art. 52 Bayerischen Straßen- und Wegegesetztes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS V S. 731) und dem § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

§ 1
Grundsatz

(1) Die Gemeinde Sigmarszell benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken).

(2) Die Gemeinde Sigmarszell erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung oder Änderung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten (Art. 56 Abs. 2 Gemeindeordnung).

§ 2
Straßenbenennung

Die Straßennamen werden von der Gemeinde Sigmarszell bestimmt. Die Bestimmung erfolgt durch öffentliche Beschlussfassung des Gemeinderates. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann der Gemeinderat die Umbenennung einer Straße beschließen.

§ 3
Hausnummerierung

(1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) durch die Gemeinde Sigmarszell festgelegt. Gerade Hausnummern befinden sich von der Hauptzufahrt aus gesehen auf der rechten Seite, ungerade Hausnummern auf der linken Seite.

(2) Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(3) Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäude kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(4) Sind in einem Gebäude mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht.

(5) Grundstücke, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen vorliegen.

§ 4
Beschaffung, Anbringung und Kosten der Hausnummer

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer schriftlich zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Zuteilungsbescheides oder nach Fertigstellung des Gebäudes auf seine Kosten zu beschaffen bzw. ordnungsgemäß anzubringen, sie zu unterhalten und zu erneuern, wenn die Hausnummer unleserlich oder schwer leserlich geworden ist.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die Gemeinde Sigmarszell im Wege der Ersatzvornahme ein Hausnummernschild beschaffen und den Eigentümer zur ordnungsgemäßen Anbringung verpflichten sowie die Kosten für die Amtshandlung durch Bescheid geltend machen.

§ 5
Sichtbarkeit und Beschaffenheit der Hausnummer

(1) Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein und sollen in der Regel rechts neben dem Haupteingang und nicht höher als 2,5 m angebracht werden. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Vorbauten, Schutzdächer, Schilder, Bäume und dergleichen behindert werden. Etwaige Sichtbehinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer zu beseitigen.

(2) Die Wahl der Art (gemalt oder in Form eines Schildes) der Hausnummer steht grundsätzlich im Ermessen des Eigentümers.

§ 6
Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten sowie den Besitzer.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1980 außer Kraft.

Sigmarszell, 11.07.2023

Jörg Agthe
Erster Bürgermeister